

Friedhofsordnung
für den
kirchlichen Friedhof
St. Martin
in Herrieden

Friedhofsordnung

- | | |
|--|--------------|
| I. Allgemeines | Seite 3 |
| § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs | |
| § 2 Verwaltung des Friedhofs | |
| II. Ordnungsbestimmungen | Seite 3 - 4 |
| § 3 Ordnung auf dem Friedhof | |
| § 4 Veranstaltung von Trauerfeiern | |
| § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof | |
| III. Bestattungsbestimmungen | Seite 5 - 7 |
| § 6 Anmeldung der Beerdigung | |
| § 7 Zuweisung der Grabstätte | |
| § 8 Ausheben und Schließen des Grabes | |
| § 9 Abmessung der Gräber bei Erdbestattungen | |
| § 10 Belegung und Ruhezeit | |
| § 11 Umbettung | |
| § 12 Beisetzung der Asche | |
| § 13 Registerführung | |
| IV. Grabstätten | Seite 7 - 8 |
| § 14 Arten der Gräber | |
| § 15 Nutzungsrechte | |
| § 16 Verlängerung der Nutzungsrechte | |
| § 17 Erlöschen der Nutzungsrechte | |
| § 18 Rückerwerb | |
| § 19 Priestergräber | |
| V. Friedhofskirche und Leichenhaus | Seite 9 |
| § 20 Benutzung der Friedhofskirche | |
| § 21 Benutzung des Leichenhauses | |
| VI. Schlussbestimmungen | Seite 9 - 10 |
| § 22 Grabmal- und Bepflanzungsordnung | |
| § 23 Friedhofsgebühren | |
| § 24 Inkrafttreten | |

Gebührenordnung Seite 11 – 12

Grabmalgestaltungsvorschriften und Bepflanzungsordnung

- | | |
|--|---------------|
| (1) Grabmale | Seite 13 - 15 |
| § 1 – 9 | |
| (2) Bepflanzung und Pflege der Gräber | Seite 16 - 17 |
| § 10 - 13 | |
| (3) Schlussbestimmungen | Seite 18 |
| § 14 und 15 | |

I. Allgemeines

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof führt des Namen „Friedhof St. Martin“, ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC) Er ist Eigentum der katholischen Martinskirchenstiftung Herrieden und umfasst die Flurnummer 1429, 1432, 1433, 1434 und 1435.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen die im Bereich der Kath. Pfarrei ihren ständigen Wohnsitz hatten oder denen ein Grabnutzungsrecht zusteht. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Friedhofsverwaltung obliegt der katholischen Kirchenverwaltung Herrieden, die ihn gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO verwaltet. Sie ist unter der Anschrift: Kath. Pfarramt, Herrnhof 22,91567 Herrieden, Tel. 09825 / 92940 erreichbar.

II. Ordnungsbestimmungen

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist von Mai bis September von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. In allen anderen Monaten von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dämmerung.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Nicht gestattet ist:
 - a) Fremde Grabstätten sowie die Friedhofsanlage zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, nicht verrottbares Material abzulagern.
 - c) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.
 - d) Das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
 - e) Das Rauchen.
 - f) Das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde).
 - g) Verursachen von Lärm, Störung von Trauerfeierlichkeiten, ungebührliches Benehmen.

§ 4
Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei Begräbnisfeiern finden Ansprachen, die nicht Bestandteil kirchlicher Handlung sind, in der Regel nach Beendigung der kirchlichen Begräbnisfeier statt.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger geschieht in der für sie üblichen Form.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Bekenntnis nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Trauerfeiern außerhalb des Ritus der Religionsgemeinschaft haben beim Pfarramt den Ablauf mitzuteilen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musik- und Gesangsgruppen ist eine Genehmigung einzuholen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung ausführen.
- (2) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (3) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung anerkennen.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abfälle und Erde, die beim Aufstellen von Grabdenkmälern übrigbleiben, hat der die Arbeiten ausführende Steinmetz zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur gepflasterte Friedhofswege befahren. Sonderfahrzeuge und LKWs bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.
- (7) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (8) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsbestimmungen

§ 6

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Beerdigungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden. Bei Erdbestattungen muss der Nachweis über die standesamtliche Beurkundung und eine Durchschrift der Todesbescheinigung vorgelegt werden, bei auswärtig Verstorbenen der Leichenpass des zuständigen Gesundheitsamtes.
- (2) Bei einem nichtnatürlichen Sterbefall ist die Freigabe durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu erbringen.
- (3) Danach werden die Grabstelle und der Zeitpunkt der Beerdigung festgesetzt.

§ 7

Zuweisung der Grabstätte

- (1) Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung nur im Todesfall zugewiesen. Im alten Friedhof ist eine Grabstättenreservierung durch Zahlung der Nutzungsgebühr für mindestens 10 Jahre möglich.

§ 8

Ausheben und Schließen des Grabes

- (1) Das Ausheben und Schließen von Grabstätten erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Gebeine aus früheren Bestattungen werden wieder im gleichen Grab beigesetzt.

§ 9

Abmessungen der Gräber

(1)

| | Breite | Länge | Zwischenräume |
|--------------------------|--------|--------|--|
| Grab | 0,90 m | 2,10 m | Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mind. 0,50 m. |
| Kindergrab (bis 5 Jahre) | 0,60 m | 1,20 m | |
| Urnen | 0,50 m | 0,70 m | |

- a) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens, 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.
 - b) Aschereste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.
- (2) Das Anlegen der Gräber als Grabkammern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bisher ausgemauerte Gräber müssen im Fall einer Bestattung auf Schäden bzw. statischen Stabilität geprüft werden. Schadhafte Kammern sind instand zusetzen oder mit Erdreich aufzufüllen.

§ 10
Belegung (I. - IV.) und Ruhezeit (RZ)

| Tiefe | Urnengrab | Kindergrab | Einzelgrab (vertieft) | Doppelgrab | |
|-------|--|---|--|--|--|
| 100 | 2 Urnen <i>15 Jahre RZ + Anspruch auf weitere 10 Jahre Verlängerung</i> | | 2 Urnen <i>15 Jahre RZ + Anspruch auf weitere 10 Jahre Verlängerung</i> | 2 Urnen <i>15 Jahre RZ + Anspruch auf weitere 10 Jahre Verlängerung</i> | 2 Urnen <i>15 Jahre RZ + Anspruch auf weitere 10 Jahre Verlängerung</i> |
| 180 | | Kinder bis 5 Jahre <i>15 Jahre RZ + Anspruch auf weitere 10 Jahre Verlängerung</i> | II. Erwachsene <i>25 Jahre RZ</i> | II. Erwachsene <i>25 Jahre RZ</i> | IV. Erwachsene <i>25 Jahre RZ</i> |
| 240 | | | I. Erwachsene <i>25 Jahre RZ</i> | I. Erwachsene <i>25 Jahre RZ</i> | III. Erwachsene <i>25 Jahre RZ</i> |

- (1) Der Leichnam eines Kindes bis 5 Jahre kann nicht in einem Einzelgrab als erstes bestattet werden.
- (2) Urnen können in Einzel- oder Doppelgräber beigesetzt werden, die Bestimmungen hierfür siehe unter § 12.
- (3) Die Friedhofsverwaltung erinnert schriftlich an den Ablauf der Ruhefristen. Bei einem Wohnortwechsel teilt der Nutzungsberechtigte seine neue Anschrift der Friedhofsverwaltung mit.

§ 11
Umbettung

- (1) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.
- (2) Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Anwesenheit der Angehörigen ist nicht zulässig.
- (4) Eine Erstattung der bereits entrichteten Grabnutzungsgebühr erfolgt nicht.

§ 12
Beisetzung der Asche

- (1) Die Urne mit Asche ist in einer bereits belegten Familiengrabstätte im alten Friedhofsbereich oder der ausgewiesenen Stelle im neuen Friedhofsbereich beizusetzen. Sie darf den Angehörigen nicht ausgehändigt werden.
- (2) Urnen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und unter deren Aufsicht zur Grabstelle gebracht werden.

§ 13
Registerführung

- (1) Die Einteilung der Friedhofsfläche ist planmäßig festgelegt. Der Friedhof ist in Abteilungen eingeteilt. Jedes Grab erhält innerhalb dieser Abteilung eine Nummer.
- (2) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

IV. Grabstätten

§ 14
Arten der Gräber

- Die Gräber werden angelegt als:
1. Einzelgrab
 2. Doppelgrab
 3. Kindergrab
 4. Urnenerdgrab
 5. Urnenstelengrab

§ 15
Nutzungsrechte

- (1) Mit der Zuteilung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr erhält die berechtigte Person ein Nutzungsrecht nach Maßgabe der Friedhofsordnung; es wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.
- (2) Ausweis für die Verleihung des Nutzungsrechts ist die Graburkunde/der Grabbrief. Dem Nutzungsberechtigten werden eine Graburkunde/ein Grabbrief und ein Exemplar der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Bei Beerdigungen in einer vorhandenen Grabstätte ist die Graburkunde/der Grabbrief vorzulegen.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen Person zugeteilt werden. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (5) Einzel- und Doppelgräber werden im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächster Stelle ausgehoben.
- (6) Bei Belegung sämtlicher Grabstellen des Grabes kann in besonderen Fällen eine Ausnahme von der Einhaltung der Ruhezeit, nach vorheriger Genehmigung des Staatlichen Gesundheitsamtes, von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden.
- (7) Kindergräber sind in einem eigens vorgesehenen Bereich angelegt. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist die Beisetzung im Familiengrab möglich.
- (8) Innerhalb der Ruhefrist ist das Grab gemäß der Grabmal- und Bepflanzungsordnung (§ 1) zu unterhalten und zu schmücken.

§ 16
Verlängerung der Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht für Gräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr befristet um 10 Jahre verlängert werden. Bei Urnen- und Kindergräbern muss die Friedhofsverwaltung auf Antrag des Berechtigten das Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr einmalig um weitere 10 Jahre verlängern.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 10) überschritten, so wird die Grabgebühr für die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit fällig und von der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 17
Erlöschen der Nutzungsrechte

- (1) Wird das Nutzungsrecht einer Grabstätte nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, binnen dreier Monate das Grabmal und sonstige Ausstattungsgegenstände zu entfernen. In den Abteilungen 1 - 4 sind die Einzelfundamente für die Grabsteine ebenfalls zu entfernen. Die Grabfläche ist bis zur Geländeoberfläche mit Humus einzuebnen.

§ 18
Rückerwerb

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten, ist der Nutzungsberechtigte zu informieren.

§ 19
Priestergräber

- (1) Das für die Priester der katholischen Pfarrgemeinde Herrieden angelegte Grab wird von der katholischen Kirchenstiftung unterhalten.

V. Friedhofskirche und Leichenhaus

§ 20

Benutzung der Friedhofskirche

- (1) Der Beerdigungsgottesdienst wird in der Kirche St. Martin gehalten.
- (2) Die Kirche steht bei Beerdigungen der evangelischen Kirchengemeinde zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung der Kirche durch andere Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Pfarramtes.

§ 21

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, wenn Hygienevorschriften oder andere Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat die Kirchenverwaltung eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
- (2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist im Friedhof an der Bekanntmachungstafel einzusehen.

§ 23

Friedhofsgebühren

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an das Pfarramt zu entrichten.
- (2) Die Gebühren decken die Kosten für Personal-, Betriebs- und Anlagenaufwendungen. Eine Übersicht über die geltenden Gebühren liegt dieser Ordnung bei. Änderungen werden jeweils im Pfarrbrief und in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

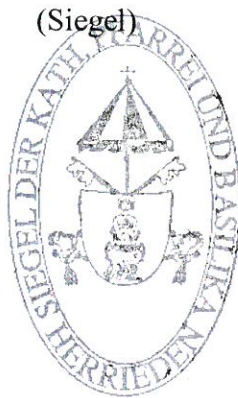
§ 24
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und des Beendens der Veröffentlichung ist von der Kirchenverwaltung festzuhalten. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

Die Kirchenverwaltung Herrieden hat in ihrer Sitzung vom 29.09.2021 die vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Herrieden, den 18.11.2021

(Siegel)



Peter Hauf

Vorstand der Kirchenverwaltung

Martina Rok-Ube

Kirchenspfleger/in

Kocher Alfons

Friedhofsverwalter

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eichstätt, den 25.01.2022



(Siegel)

[Signature]

Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Herrieden

1. Grabgebühren: (einschließlich Friedhofsgebühren für Gießwasser, Strom, Splitt, Erde, Abfälle und Pflege)
gültig ab 01.01.2022

| Grabart | Liegefrist | Abteilung | Gebühr |
|---|------------------------|------------|----------|
| Einzelgrab, alter Friedhof | 25 Jahre | 1 - 9 | 1.000,00 |
| Familiengrab/Doppelgrab, alter Friedhof | 25 Jahre | 1 - 9 | 1.500,00 |
| Einzelgrab doppeltief, neuer Friedhof | 25 Jahre | 10, 11, 14 | 1.250,00 |
| Doppelgrab doppeltief, neuer Friedhof | 25 Jahre | 10, 11, 14 | 1.750,00 |
| Urnenerdgrab, 90 x 90 cm | 15 Jahre | 12, 15 | 600,00 |
| Urnenstelengrab | 15 Jahre | 13, 16 | 450,00 |
| weitere Urnenbestattung im vorhanden Einzel- oder Doppelgrab | 15 Jahre | | 225,00 |
| Kindergrab | 15 Jahre | | 150,00 |
| Nutzung der Leichenhalle/Kühlzelle einschließlich Reinigung bei Aussegnung u./o. Beerdigung | pauschal je Bestattung | | 150,00 |
| Verwaltungskosten | pauschal je Bestattung | | 50,00 |
| Verwaltungskosten | Je Umbettung | | 100,00 |
| Kosten der Erdbestattung für Urnen | pauschal je Bestattung | | 150,00 |

2. Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen.

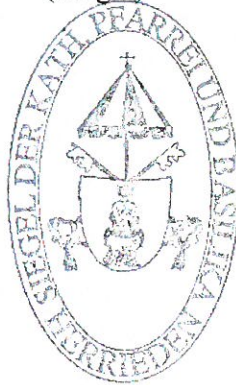
Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausbezahlter Gebühren.

3. Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Würdinger mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.

Die Kirchenverwaltung Herrieden hat in ihrer Sitzung vom 29.09.21 die vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Herrieden, den 18.11.2021

(Siegel)



Peter Kauf

Vorstand der Kirchenverwaltung

Marina Rob-Ver

Kirchenpfleger/in

Kocher Alfons

Friedhofsverwalter

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eichstätt, den 25.01.2022



(Siegel)

[Signature]

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand festzuhalten.

Grabmalgestaltungsvorschriften und Bepflanzungsordnung für den kirchlichen Friedhof St. Martin in Herrieden

I. Grabmale

§ 1

Alle Grabstätten unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Neue Grabstätten im alten Friedhof sowie alle Grabstätten im neuen Friedhof unterliegen folgenden Bestimmungen:

§ 2

Gestaltungsvorschriften

- (1) Nach zwei Jahren muss bei allen Grabstätten ein Grabmal errichtet werden. Eine Verlängerung der Frist muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Im alten Friedhof zusätzlich eine Grabeinfassung aus Stein.
- (2) Das Grabmal ist handwerklich zu gestalten und soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (3) Material:
 - Bevorzugt sind regionale Gesteine zu verwenden.
 - Geschmiedetes Eisen, Bronze in Verbindung mit Naturstein.
 - Hartholz, auch in Verbindung mit Metallen oder Naturstein.

Gestaltung und Bearbeitung:

- Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren.
- Schriftzeichen und Bilder sind bevorzugt auf der Vorderseite anzubringen.
- Handwerkliche Bearbeitung aller Seiten.

Nicht zugelassen sind:

- Teilweise u. ganze Abdeckungen mit Platten und/oder Bruchgestein im neuen Friedhof, sowie lose Steine im Randbereich der Grabeinfassung im gesamten Friedhof
- Nicht der Würde des Ortes entsprechende Bilder und Inschriften.

§ 3

- (1) Abmessungen der Grabeinfassungen beider Gestaltungsfelder:

| | |
|-------------------|--|
| Einzelgräber | 0,90 m breit, 1,80 m lang, Abt. 1 - 4 teilw. 1,50 m lang |
| Doppelgräber | 1,80 m breit, 1,80 m lang, Abt. 1 - 4 teilw. 1,50 m lang |
| Kindergräber | 0,50 m breit, 1,00 m lang |
| Urnenerdgräber | 0,90 m breit, 0,90 m lang |
| Urnenstelengräber | keine Grabeinfassung möglich |

Steineinfassungen für den alten Friedhof, max. 0,15 m hoch.
Im neuen Friedhof sind nur Metalleinfassungen zugelassen, die Einfassungen verlaufen bündig zum Friedhofsgelände. Die Metalleinfassungen werden vom Friedhofsträger erworben und in den Grabgebühren berücksichtigt.
Die jeweiligen Gräberabmessungen sind im Friedhofsplan dargestellt.

- (2) Abmessungen der Grabmale aus Stein ab Erdoberfläche des Friedhofs:

Einzelgrab

Breite bis 0,85 m, Höhe bis 1,50 m
max. Grabstein – Ansichtsfläche 0,9 qm

Doppelgrab

Breite bis 1,30 m, Höhe bis 1,50 m
max. Grabstein-Ansichtsfläche 1,4 qm

Kindergrab

Breite bis 0,40 m, Höhe bis 0,60 m

Urnengrab

Breite bis 0,50 m, Höhe bis 0,80 m

Urnenstelengrab

Breite 0,23 m x 0,23 m, Höhe 1,20 m

- (3) Die Materialstärke für Grabmale beträgt ab 0,85 m Höhe mindestens 18 cm.
(4) Grabmale aus Holz und Metall dürfen gemessen von der Oberfläche des umgebenden Friedhofsgelände 1,80 m nicht überragen.
(5) Grabsteinsockel sind zu vermeiden.

§ 4

- (1) Im Friedhofsbereich, Abteilung 1 - 4 sind die Grabmale ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. In den anderen Abteilungen ist das Fundament für die Grabsteine bereits eingebaut. Die Grabsteine müssen auf dieses Fundament gestellt und verankert werden.
(2) Jedes Grabmal muss in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

§ 5

- (1) Jede Aufstellung, Veränderung und Wiederaufstellung eines Grabmales bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei der Wiederaufstellung eines Grabmales genügt eine einfache Skizze mit Angaben der Grabeinfassung und Veränderung des Grabsteines.
(2) Der Antrag auf Genehmigung des Grabmals muss enthalten:
1. Name des/der Bestatteten
 2. Standort der Grabstätte laut Friedhofsplan (Abteilung, Grabnummer)
 3. Situationsskizze 1:50 die das neue Grab und die Nachbargräber beinhaltet (gegebenenfalls Fotografie)
 4. Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Bemessung der Grabmale und der Grabeinfassung
 5. Beschreibung des Werkstoffes und seiner Oberflächenbearbeitung
 6. Anordnung und Art von Schrift / Bild.

Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

§ 6

- (1) Bei einem Grabmahantrag ist die „Richtlinie zur Vermeidung des Einkaufs von Produkten, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden“ (Pastoralblatt 155/6 (2008) Nr. 106, S. 141 f.) zu berücksichtigen. Die Richtlinie ist im Anhang abgedruckt.
- (2) Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern und Einfassungen oder deren Änderung ist vor Auftragserteilung an die Lieferfirma in zweifacher Ausfertigung zu beantragen.
- (3) Es ist verboten, ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.
- (4) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 7

Haftung

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

§ 8

Standfestigkeitsprüfung

Die Friedhofsverwaltung lässt jährlich, von einem Sachverständigen, die Grabmale auf deren Standfestigkeit und Sicherheit prüfen. Festgestellte Mängel werden dem Nutzungsberechtigten schriftlich zur Beseitigung mitgeteilt.

§ 9

Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 10

- (1) Die Gräber sind nach einer neuen Belegung abzuräumen und aufzuhügeln, überschüssige Erde ist zu beseitigen
- (2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen.
- (3) Die Gräber müssen während der Benutzungs- oder Ruhezeit gepflegt werden. Provisorische Grabeinfassungen sind nach 2 Jahren zu entfernen.
- (4) Oberster Grundsatz der Friedhofspflege ist die Abfallvermeidung.
- (5) Verwelkte Blumen und Sträucher sind von den Gräbern zu entfernen.
- (6) Das Grabumfeld ist von Unkrautbewuchs freizuhalten. Aufgeweichtes oder instabiles Gelände ist im alten Friedhof (Abt. 1 - 9) mit dem bereitgestellten Splitt anzufüllen.
- (7) Soweit Grabinhaber der wiederholten Aufforderung der Friedhofsverwaltung zur Grabpflege nicht Folge leisten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gräber ohne Rücksicht auf die Nutzungszeit und ohne Rückerstattung der bezahlten Gebühren einzuebnen und zu begrünen.
- (8) Im Umfeld der Urnenstelen ist es nicht erlaubt, Blumen Pflanzschalen, Kerzen und anderen Grabschmuck abzustellen. Diese können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 11

- (1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen.
Zur Bepflanzung geeignete Pflanzen sind bodendeckende Gewächse, niederwachsende Pflanzen und Sträucher sowie Blumen. Sträucher, die das Grabmal überragen und über die Einfassung hinausgehen, sind nicht zulässig.
- (2) Wird nach wiederholter Aufforderung wucherndes, übergroßes Gesträuch auf Gräbern nicht der geltenden Norm angepasst, wird es auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschnitten oder beseitigt. Dies findet auch Anwendung, wenn notwendige Grabungsarbeiten behindert werden oder die Pflege des Grabs offensichtlich über einen längeren Zeitraum nicht mehr erfolgt.

§ 12
Abfälle des Friedhofs:

- (1) Grundsätzlich sind Abfälle jeglicher Art von jedem selbst abfallwirtschaftlich zu entsorgen.
- (2) Für Grüngut in kleineren Mengen stehen Biotonnen bereit.
- (3) Die Gärtnereien sind bezüglich der Trauerfloristik angehalten kompostierbare oder verwertbare Stoffe zu verwenden.
- (4) Ein weiterer Lagerplatz dient zur Entsorgung von zerkleinertem Grabstein und Erde aus Grabanlagen.
- (5) Die Ablagerungsplätze sowie die Behältnisse sind gekennzeichnet.
- (6) Die Entsorgung der ausgebrannten Grablichthüllen verursacht erhebliche Kosten. Zur Vermeidung dieser Abfallstoffe sind an den Hauptzugängen Grablichtspender aufgestellt. Die Hüllen aus dem Automaten werden vom Hersteller zur Wiederverwendung zurückgenommen.

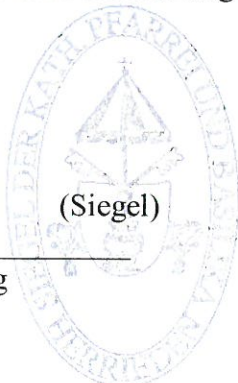
III. Schlussbestimmungen

§ 13

- (1) Die Kirchenverwaltung kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn die Kirchenverwaltung in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssen.

Die Kirchenverwaltung Herrieden hat in ihrer Sitzung vom 29.09.2021 vorstehende Grabmal- und Bepflanzungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen:

Herrieden, den 18.11.2021


(Siegel)

Peter Hauf
Vorstand der Kirchenverwaltung

Marina Rok-lee
Kirchenpfleger/in

Kocher Alfons
Friedhofsverwalter

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eichstätt, den 14.12.2021



(Siegel)

Ralph Lutz

Ralph Lutz, Grausratsrat

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand festzuhalten.

Anhang

**Richtlinie zur Vermeidung des Einkaufs
von Produkten, die mit ausbeuterischer
Kinderarbeit hergestellt wurden**

Richtlinie zur Vermeidung des Einkaufs von Produkten, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden

Das internationale Arbeitsamt in Genf schätzt, dass weltweit rund 250 Millionen Kinder illegal arbeiten. Besonders schlimm ist die Situation der rund 171 Millionen Kinder, die im Sinne der ILO-Konvention 182 schädliche oder gefährliche Arbeit verrichten und der rund 8 Millionen Kinder, die als Sklaven oder in Zwangsarbeit arbeiten.

Die Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verbietet solche ausbeuterische Kinderarbeit. Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Übereinkommen mit Gesetz vom 11. Dezember 2001 beigetreten. Das Übereinkommen trat für Deutschland am 18. April 2003 in Kraft. In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich wirksame Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu ergreifen.

Das Bistum Eichstätt erlässt hiermit für seine Einrichtungen die Richtlinie, dass im

Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen künftig nur Produkte Berücksichtigung finden,

- die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw.
- Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Betroffen sind folgende Produkte aus Asien, Afrika oder Lateinamerika :

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine, Diamanten
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee
- Fischereiprodukte wie Garnelen, Shrimps usw.
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile oder Produkte

Sofern solche Produkte aus diesen Herkunftsbereichen eingekauft oder ausgeschrieben werden, ist künftig wie folgt zu verfahren:

Bei der Ausschreibung von „gefährdeten“ Produkten wird folgender Passus aufgenommen bzw. beim Einkauf analog angewandt:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne schädliche Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

Bei der Vergabe bzw. im Einkauf ist die Einhaltung wie folgt zu überprüfen:

Produkte mit einem anerkannten Siegel oder von anerkannten Importorganisationen des Fairen Handels werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich derzeit um:

- das Rugmark-Siegel für Teppiche ohne Kinderarbeit
- Produkte mit dem TransFair-Siegel (Orangensaft, Tee, Kaffee, Kakao)
- Blumen mit dem FLP-Siegel

- Natursteine mit dem XertifiX-Siegel
- Produkte, die von der gepa, El Puente und Dritte-Welt-Partner Ravensburg importiert wurden.

Für diese Produkte sind weitere Nachweise nicht erforderlich.

Bei Produkten ohne ein entsprechendes Siegel oder von anderen Importeuren, müssen die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder sonstige Selbstverpflichtungen vorlegen, worin entweder bestätigt wird,

- dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben oder
- dass das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt (z.B. die Erarbeitung von wirksamen Kontrollmechanismen für Zulieferbetriebe, aber auch Maßnahmen zur Rehabilitierung und sozialen Eingliederung der betroffenen Kinder oder zur Verbesserung der Einkommenssituation der Familien).

Die Selbstverpflichtungserklärung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen bzw. muss vom jeweiligen Handelspartner der einkaufenden Stelle vorliegen. Durch diese Maßnahmen wird nicht sofort erreicht werden, dass ab jetzt nur noch Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit gekauft werden. Es handelt sich vielmehr um einen Prozess, der angestoßen werden muss und Zeit braucht. Aus der Erfahrung von Städten, die bereits so verfahren, ist bekannt, dass die Vorgehensweise von vielen Firmen und Händlern sehr begrüßt wird. In einem ersten Schritt geht es darum, die positiven Kräfte in der Wirtschaft zu stärken. Deswegen sollen auch die Geschäftspartner und die Öffentlichkeit informiert werden. Ein Informationsblatt an die Handelspartner und eine Mustererklärung können im Bischöflichen Generalvikariat angefordert werden.

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Johann Limbacher
Generalvikar